

GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT



Benützungssordnung für gemeindeeigene Räume

Inkraftsetzung: 01.01.2019

876

Gemeindeverwaltung 3184 Wünnewil
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 22

Tel. 026 497 57 00

Bearb. bk
Internet www.wuennewil-flamatt.ch
E-Mail gemeinde@wuennewil-flamatt.ch

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt

beschliesst

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Ordnung regelt die Benützung der gemeindeeigenen Räume. Die einzelnen Räume werden im Anhang detailliert aufgelistet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der gesamten Benützungsortnung die männliche Form verwendet.

Art. 2 Gemeindeeigene Räume

- Sportanlagen Wünnewil und Flamatt
- Aula Schulzentrum Wünnewil
- Aula Primarschule Flamatt
- Medienzimmer PS Wünnewil
- Gemeindesaal inkl. Küche
- Theorieraum (WFZ)
- Zivilschutzanlagen Wünnewil und Flamatt
- Sitzungszimmer BGZ (Begegnungszentrum)
- weitere Räume auf Anfrage

Art. 3 Benützungzeiten

- a) Die Benützungzeiten werden in der jeweiligen Bewilligung detailliert geregelt.
- b) Die Räume in den Schul- und Sportanlagen bleiben während den Sommerferien (ab Ferienbeginn bis zum 31. Juli) und während den Weihnachtsferien geschlossen.
- c) Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Ortsansässige Vereine

Als ortsansässig gelten Vereine, welche gemäss Statuten Sitz in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt haben.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Aufsicht und Verwaltung

Art. 5 Aufsicht und Verwaltung

- a) Die gemeindeeigenen Räume stehen in der Verantwortung des zuständigen Gemeinderates.
- b) Die Verwaltung liegt in der Zuständigkeit der Liegenschaftsverwaltung.
- c) Aufsichtsorgane sind die Hauswarte, die Schulleitungen, die Verantwortlichen der Vereine oder der Bewilligungsinhaber.

Benützung

Art. 6 Benützung

- a) Grundsätzlich werden die Räume nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt.
- b) Benutzungseinschränkungen für Dritte werden im Anhang bei den jeweiligen Räumen detailliert geregelt.

Art. 7 Berechtigte

- a) Die Räume stehen vorab den Schulen, ortsansässigen Vereinen und politischen sowie kirchlichen Institutionen der Gemeinde zur Verfügung.

- b) Privatpersonen der Gemeinde stehen der Theorieraum im WFZ sowie der Gemeindesaal zur Verfügung.
- c) Die Räume werden nur an volljährige Personen vergeben.
- d) Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Ausrüstung und Unterhalt

Art. 8 Grundausrüstung

- a) Über die Grundausrüstung der Räume entscheidet der Gemeinderat. Die Benutzer können diese mit dem Einverständnis des Gemeinderates auf eigene Kosten ergänzen.
- b) Das Einverständnis hat auch Eigentum und Unterhalt zu regeln.

Art. 9 Baulicher Unterhalt

Der bauliche Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

Bewilligung

Art. 10 Bewilligungspflicht

- a) Die Benützung der gemeindeeigenen Räume ist bewilligungspflichtig.
- b) Die Bewilligung kann Auflagen über die Benützung der Parkplätze oder die Organisation des Parkdienstes enthalten.

Art. 11 Zuständigkeit

- a) Bewilligungsinstanz für die Zuteilung der gemeindeeigenen Räume ist grundsätzlich der Gemeinderat Wünnewil-Flamatt.
- b) Während den offiziellen Schulzeiten (Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00/17.30¹ Uhr) wird die Bewilligungsinstanz für die Räume in den Schulen an die Schulleitungen delegiert.

Art. 12 Voraussetzungen

- a) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und die Räume in baulicher Hinsicht geeignet sind.
- b) Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird soweit möglich gemäss folgender Prioritätenliste gehandhabt:
 - Gemeinde Wünnewil-Flamatt
 - Schulen
 - Ortsansässige Vereine oder Institutionen
 - Privatpersonen der Gemeinde
 - Auswärtige Vereine, Personen oder Institutionen

Art. 13 Belegungspläne

Für die gemeindeeigenen Räume werden entsprechende Belegungspläne erstellt. Die Belegungspläne der Schul- und Sportanlagen werden jeweils auf Anfang des Schuljahres überarbeitet.

Art. 14 Verfahren

- a) Dauerbewilligungen werden stillschweigend erneuert, sofern sich bei der Zuweisung der Räume keine Änderungen ergeben.
- b) Wird die zugewiesene Dauerbelegung zu wenig oder nicht genutzt, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit den Betroffenen Änderungen vornehmen.
- c) Inhabern einer Dauerbewilligung kann die Nutzung bei besonderen Veranstaltungen eingeschränkt werden. Die Bewilligungsinhaber sind möglichst frühzeitig zu informieren.
- d) Für den Zugang notwendige Schlüssel werden den Benutzern gegen ein Depot von Fr. 50 bzw. Fr. 100 pro Schlüssel ausgehändigt.

¹ Primarschule 17.00 Uhr / Orientierungsschule 17.30 Uhr

Art. 15 Kosten

Die anfallenden Kosten für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume werden in einem separaten Tarifblatt aufgeführt. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 16 Zusätzliche Bewilligungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, je nach Art und Dauer des Anlasses die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialbewilligungen (Patente, feuerpolizeiliche Bewilligungen, Sicherheitskonzepte usw.) einzuholen. Die Formulare sind zum Teil bei der Gemeindeverwaltung und beim Oberamt erhältlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Verhaltensvorschriften

Art. 17 Sorgfaltspflicht

- a) Die Benutzer haben zu den Räumen, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles, was die Nutzung der Räume und Anlagen beeinträchtigen kann, zu unterlassen.
- b) Die Weisungen des Gemeinderates sowie der Verantwortlichen sind unbedingt einzuhalten.
- c) Die Räume sind in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Art. 18 Schadenmeldung

- a) Sämtliche Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- b) Schwerwiegende Fälle wie vorsätzliche Sachbeschädigung, mutwillige Störung durch Dritte, Verletzung von Verhaltensvorschriften oder ähnliches sind ebenfalls dem Hauswart zu melden.

Art. 19 Verbot

In gemeindeeigenen Räumen gilt ein Rauchverbot.

Haftung

Art. 20 Schaden

Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Art. 21 Unfälle

Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benutzer der Anlagen haben ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 22 Diebstahl und Beschädigung fremden Eigentums

Für Diebstähle und Beschädigungen nicht gemeindeeigener Einrichtungen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Sanktionen

Art. 23 Verstösse

Die Hauswarte sind befugt, bei geringfügigen Verstössen gegen Verhaltensvorschriften eine Ermahnung auszusprechen.

Art. 24 Sanktionen

- a) Bei Missachtung von Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benutzer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.
- b) Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Oberamtmann schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Benützungssordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Wünnewil-Flamatt am 01. Oktober 2018

GEMEINDERAT WÜNNEWIL-FLAMATT

Andreas Freiburghaus
Ammann

Stephanie Brügger
Gemeindeschreiberin a.i.



ANHANG

Schulzentrum Wünnewil Aula / Office / Hauswirtschaftsräume

Grundsatz

Schulen sind öffentliche Gebäude und stehen den Schulen wie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Musikzimmer und die Berufsberatung stehen ausschliesslich der Schule zur Verfügung.
- b) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr wird das Aula-Gebäude grundsätzlich durch die Schulen genutzt.
- c) von Montag bis Freitag ab 17.30 Uhr, an den Wochenenden sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten (genaue Zeiten werden durch die Gemeinde festgelegt) steht die Aula grundsätzlich den Vereinen und anderen Institutionen zur Verfügung. Während den Sommerferien (ab Ferienbeginn bis 31. Juli) und während den Weihnachtsferien bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen.
- d) Die Nutzung der Hauswirtschaftsräume kann auf Anfrage bewilligt werden.
- e) Es wird ein Belegungsplan erstellt. Treten während des Schuljahres Änderungen auf, so sind die Involvierten unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 1 Verfahren

- a) Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungsordnung zu entnehmen.
- b) Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung hat der Benutzer betreffend Übernahme und Vorbereitung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

- a) Die Aula steht ausserhalb der Schulzeiten grundsätzlich zur Durchführung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen zur Verfügung.
- b) Die Aula und die Hauswirtschaftsräume werden nicht für die Durchführung von Privatangelegenheiten und rein kommerziellen Anlässen zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung der Räume im Aula-Gebäude werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Aula- und Bühneneinrichtung

- a) Die Benützung der Aulaeinrichtung mit Bühne ist auf dem Gesuch speziell zu beantragen.
- b) Das Aufstellen und Abräumen des Aulamobiliars ist in der Regel Aufgabe des Benutzers. Eine Person des Hauswartteams leitet den Aufbau und das Abräumen der Aulaeinrichtung. Diese Arbeiten müssen ausserhalb der Unterrichtszeiten erfolgen. Die Aula muss am folgenden Schultag wieder für den Unterricht zur Verfügung stehen.
- c) An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern, Klebestreifen und dergleichen angebracht werden. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.

Art. 5 Technische Anlagen (Licht – und Tonsteuerung)

Die technischen Anlagen wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage usw. dürfen nur durch die instruierten Personen bedient werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 6 Parkplatz

Bei Anlässen sind die Parkplätze bei der Sporthalle zu benutzen. Die Details sind dem separaten Infoblatt "Parkorganisation" zu entnehmen.

Primarschule Flamatt Aula / Office

Grundsatz

Schulen sind öffentliche Gebäude und stehen den Schulen wie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird die Aula grundsätzlich durch die Schule genutzt.
- b) Von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, an den Wochenenden sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten (genaue Zeiten werden durch die Gemeinde festgelegt) steht die Aula grundsätzlich den Vereinen und anderen Institutionen zur Verfügung. Während den Sommerferien (ab Ferienbeginn bis 31. Juli) und während den Weihnachtsferien bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen.
- c) Es wird ein Belegungsplan erstellt. Treten während des Schuljahres Änderungen auf, so sind die Involvierten unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 1 Verfahren

- a) Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungordnung zu entnehmen.
- b) Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung hat der Benutzer betreffend Übernahme und Vorbereitung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

- a) Die Aula steht ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich zur Durchführung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen zur Verfügung.
- b) Die Aula wird nicht für die Durchführung von Privatanlässen und rein kommerziellen Anlässen zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung der Aula werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Aula- und Bühneneinrichtung

- a) Die Benützung der Aulaeinrichtung mit Bühne ist auf dem Gesuch speziell zu beantragen.
- b) Das Aufstellen und Abräumen des Aulamobiliars ist in der Regel Aufgabe des Benutzers. Eine Person des Hauswartteams leitet den Aufbau und das Abräumen der Aulaeinrichtung. Diese Arbeiten müssen ausserhalb der Unterrichtszeiten erfolgen. Die Aula muss am folgenden Schultag wieder für den Unterricht zur Verfügung stehen.
- c) An festen Einrichtungen und am Mobiliar dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern, Klebestreifen und dergleichen angebracht werden. Dekorationen können nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.

Art. 5 Technische Anlagen (Licht – und Tonsteuerung)

Die technischen Anlagen wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage usw. dürfen nur durch die instruierten Personen bedient werden. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 6 Parkplatz

Bei Anlässen sind die Parkplätze des Schul- und Sportareals sowie unter der Autobahn zu benutzen. Die Details sind dem separaten Infoblatt "Parkorganisation" zu entnehmen.

Sportanlagen Wünnewil

Grundsatz

Sportanlagen sind öffentlich und stehen den Schulen wie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr werden die Sportanlagen grundsätzlich durch die Schulen genutzt.
- b) Von Montag bis Freitag ab 17.30 Uhr, an den Wochenenden sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten (genaue Zeiten werden durch die Gemeinde festgelegt) stehen die Sportanlagen grundsätzlich den Vereinen und anderen Institutionen zur Verfügung. Während den Sommerferien (ab Ferienbeginn bis 31. Juli) und während den Weihnachtsferien bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen.
- c) Es wird ein Belegungsplan erstellt. Treten während des Schuljahres Änderungen auf, so sind die Involvierten unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 1 Verfahren

- a) Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungssordnung zu entnehmen.
- b) Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung hat der Benutzer betreffend Übernahme und Vorbereitung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

- a) Die Sportanlagen stehen ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich zur Durchführung von Trainings und Sportanlässen zur Verfügung. Andere Nutzungen sind auf Antrag durch den Gemeinderat zu bewilligen.
- b) Die Sportanlagen werden nicht für die Durchführung von Privatanlässen und rein kommerziellen Anlässen zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Einrichtung

Die Benützung der Einrichtungen sind auf dem Gesuch speziell zu beantragen.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

- a) Die Sportanlagen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden.
- b) Die Benutzer sind verantwortlich, dass das Licht in den Sportanlagen nach der Nutzung gelöscht wird.
- c) Für Schäden, welche durch unsachgemässe Nutzung entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 6 Parkplatz

Bei Anlässen sind die Parkplätze bei der Sporthalle zu benutzen. Die Details sind dem separaten Infoblatt "Parkorganisation" zu entnehmen.

Sportanlage Flamatt

Grundsatz

Sportanlagen sind öffentlich und stehen den Schulen wie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird die Sportanlage grundsätzlich durch die Schulen genutzt.
- b) Von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, an den Wochenenden sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten (genaue Zeiten werden durch die Gemeinde festgelegt) steht die Sportanlage grundsätzlich den Vereinen und anderen Institutionen zur Verfügung. Während den Sommerferien (ab Ferienbeginn bis 31. Juli) und während den Weihnachtsferien bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen.
- c) Es wird ein Belegungsplan erstellt. Treten während des Schuljahres Änderungen auf, so sind die Involvierten unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 1 Verfahren

- a) Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungsordnung zu entnehmen.
- b) Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung hat der Benutzer betreffend Übernahme und Vorbereitung der Sportanlage mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

- a) Die Sportanlage steht ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich zur Durchführung von Trainings und Sportanlässen zur Verfügung. Andere Nutzungen sind auf Antrag durch den Gemeinderat zu bewilligen.
- b) Die Sportanlage wird nicht für die Durchführung von Privatanlässen und rein kommerziellen Anlässen zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung der Sportanlage wird auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Einrichtung

Die Benützung der Einrichtungen sind auf dem Gesuch speziell zu beantragen.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

- a) Die Sportanlagen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden.
- b) Die Benutzer sind verantwortlich, dass das Licht in den Sportanlagen nach der Nutzung gelöscht wird.
- c) Für Schäden, welche durch unsachgemässe Nutzung entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 6 Parkplatz

Bei Anlässen sind die Parkplätze des Schul- und Sportareals sowie unter der Autobahn zu benutzen. Die Details sind dem separaten Infoblatt "Parkorganisation" zu entnehmen.

Primarschule Wünnewil / Medienzimmer

Grundsatz

Schulen sind öffentliche Gebäude und stehen den Schulen wie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird das Medienzimmer grundsätzlich durch die Schule genutzt.
- b) Von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, an den Wochenenden sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten (genaue Zeiten werden durch die Gemeinde festgelegt) steht das Medienzimmer grundsätzlich den Vereinen und anderen Institutionen zur Verfügung. Während den Sommerferien (ab Ferienbeginn bis 31. Juli) und während den Weihnachtsferien bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen.
- c) Es wird ein Belegungsplan erstellt. Treten während des Schuljahres Änderungen auf, so sind die Involvierten unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 1 Verfahren

- a) Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungordnung zu entnehmen.
- b) Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung hat der Benutzer betreffend Übernahme und Vorbereitung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

- a) Das Medienzimmer steht ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich zur Durchführung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen zur Verfügung.
- b) Das Medienzimmer wird nicht für die Durchführung von Privatanlässen und rein kommerziellen Anlässen zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Einrichtung

Die Einrichtungen (Möbiliar, Beamer, Musikanlage, Klavier usw.) sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 5 Parkplatz

Bei Anlässen sind die Parkplätze bei der Sporthalle zu benutzen. Die Details sind dem separaten Infoblatt "Parkorganisation" zu entnehmen.

Gemeindesaal / Theorieraum WFZ

Grundsatz

Der Gemeindesaal sowie der Theorieraum im WFZ stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Art. 1 Verfahren

Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungsordnung zu entnehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

Die Räume stehen für die Durchführung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen sowie von Privatanlässen und kommerziellen Anlässen zur Verfügung.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung der Räume werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Einrichtung

Die Einrichtungen (Möbiliar, Beamer, Kücheneinrichtung usw.) sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 5 Parkplatz

Es sind die Parkplätze hinter dem Verwaltungsgebäude (Gemeindesaal) resp. beim Werkhof (Theorieraum WFZ) zu benutzen.

Sitzungszimmer Verwaltungsgebäude

Grundsatz

Das Sitzungszimmer steht grundsätzlich der Gemeindeverwaltung sowie den Vereinen und Institutionen der Gemeinde zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Art. 1 Verfahren

Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungsbekanntmachung zu entnehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

Das Sitzungszimmer steht grundsätzlich für Sitzungen der Gemeinde sowie politischen und kulturellen Institutionen zur Verfügung. Andere Nutzungen sind auf Antrag durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 3 Kosten

Für die ordentliche Nutzung des Sitzungszimmers fallen keine Kosten an.

Art. 4 Einrichtung

Der Raum ist für Sitzungen bis zu ca. 16 Personen eingerichtet. Es befindet sich eine Audio-Videoanlage im Raum, welche genutzt werden kann. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 5 Parkplatz

Es sind die Parkplätze hinter dem Verwaltungsgebäude zu benutzen.

Zivilschutzräume

Grundsatz

Die Zivilschutzräume stehen den Vereinen und Institutionen der Gemeinde und Auswärtigen zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Art. 1 Verfahren

Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungsordnung zu entnehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

Die Räume stehen grundsätzlich als Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung. Anderweitige Nutzungen sind auf Antrag durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 3 Kosten

Die Kosten für die Nutzung der Räume werden auf einem separaten Tarifblatt geregelt.

Art. 4 Einrichtung

Die Räume eignen sich für Übernachtungen bis zu max. 50 Personen (Massenlager). Es stehen einfache sanitäre Einrichtungen zur Verfügung. Die Einrichtungen (Möbiliar, Kücheneinrichtung usw.) sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Sitzungszimmer Begegnungszentrum (BGZ) Flamatt

Grundsatz

Das Sitzungszimmer steht grundsätzlich der Gemeindeverwaltung sowie den Vereinen und Institutionen der Gemeinde zur Verfügung. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist für die Verwaltung der Räume zuständig.

Art. 1 Verfahren

Die grundsätzlichen Informationen sind dem allgemeinen Teil der Benützungsordnung zu entnehmen.

Art. 2 Anspruch auf Benützung

Das Sitzungszimmer steht grundsätzlich für Sitzungen der Gemeinde sowie politischen und kulturellen Institutionen der Gemeinde zur Verfügung. Andere Nutzungen sind auf Antrag durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 3 Kosten

Für die ordentliche Nutzung des Sitzungszimmers fallen keine Kosten an.

Art. 4 Einrichtung

Der Raum ist für Sitzungen bis zu ca. 10 Personen eingerichtet. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung an Personen und Material entstehen, haftet der Benutzer.

Art. 5 Parkplatz

Es sind die Parkplätze beim BGZ zu benutzen.



Tarifblatt Sportanlagen

Benützungsart		Ortsansässige Vereine/ Institutionen	Firmen Auswärtige Vereine/ Institutionen
Sportanlässe			
Sporthalle Flamatt inkl. Garderoben/Duschen	Std. (1/2 Halle)	gratis	30.00
	Tag (1/2 Halle)	gratis	200.00
Sporthalle Wünnewil inkl. Garderoben/Duschen	Std. (1/3 Halle)	gratis	30.00
	Tag (1/3 Halle)	gratis	200.00
Spielhalle Wünnewil inkl. Garderoben/Duschen	Std.	gratis	30.00
	Tag	gratis	200.00
Buvette Sporthalle Flamatt	Tag	gratis	300.00
Buvette Sporthalle Wünnewil	Tag	gratis	300.00
Gymnastikraum ohne Garderoben/Duschen	Std.	gratis	20.00
	Tag	gratis	150.00
Kletterwand ohne Garderoben/Duschen	Std.	gratis	20.00
Leichtathletikanlage W'wil ohne Garderob./Duschen	Std.	gratis	15.00
	Tag	gratis	100.00
Garderoben/Duschen W'wil oder Flamatt	pro Garderobe	gratis	30.00
Aufwand Anlage-/Hauswartung Montag - Freitag ^{*1 *3}	Std.	30.00	30.00
Aufwand Anlage-/Hauswartung Samstag - Sonntag ^{*3}	Tag	100.00	100.00
Festanlässe und Veranstaltungen			
Sporthalle Flamatt mit Buvette	Tag ganze Halle	400.00	800.00
Sporthalle Wünnewil mit Buvette	Tag ganze Halle	600.00	1'200.00
Spielhalle Wünnewil	Tag ganze Halle	200.00	400.00
Aufwand Anlage-/Hauswartung Montag - Sonntag ^{*3}	Tag	100.00	100.00
Fussballplätze			
für Training und Meisterschaft ohne Hauswartsentschädigung			
Fussballplätze ohne Garderoben	1/2 Tag	gratis	50.00
Fussballplätze ohne Garderoben	Tag	gratis	100.00
Garderoben/Duschen W'wil & Flamatt	pro Garderobe	gratis	30.00
Verbandsspiele auf neutralem Platz	nach Ansatz des Fussballverbandes		
Nachreinigung		Std.	30.00

^{*1} An Feier- und Ferientagen wird der volle Preis von CHF 100.00 verlangt

^{*2} Licht- und Tonmeister wird benötigt, wenn das Mischpult zum Einsatz kommt

^{*3} Zusätzlich zum normalen Einsatz notwendige Aufwendungen des Gemeindepersonals, erforderliche Nachreinigungen und übermässig benutztes Verbrauchsmaterial werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

50% Reduktion auf Miettarife für Jugendanlässe & Verbandkurse

Benützungsgebühren, die hier nicht erwähnt sind, werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom: 01. Oktober 2018

GEMEINDERAT WÜNNEWIL-FLAMATT

Andreas Freiburghaus

Ammann



Stephanie Brügger

Gemeindeschreiberin a.i.



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Tarifblatt Aula Wünnewil und Flamatt / Medienzimmer Wünnewil

Benützungsart		Ortsansässige Vereine/ Institutionen	Firmen Auswärtige Vereine/ Institutionen
Aula Schulzentrum Wünnewil / Aula Primarschule Flamatt			
Probe			
Aula	Std.	gratis	20.00
Anlässe / Kurse usw.			
Aula bis 5 Std.	Std.	gratis	50.00
Aula ab 5 Std.	Tag	gratis	400.00
Office inkl. Küche und Ausschank	Tag	gratis	300.00
Hauswirtschaftsräume OS Wünnewil	Tag	gratis	200.00
	1/2 Tag	gratis	100.00
Licht- und Tonmeister Aula Wünnewil ^{*2}	Std.	25.00	50.00
Aufwand Anlage-/Hauswartung Montag - Freitag ^{*1 *3}	Std.	30.00	30.00
Aufwand Anlage-/Hauswartung Samstag - Sonntag ^{*3}	Tag	100.00	100.00
Medienzimmer PS Wünnewil			
Ortsansässige Vereine, politische Gruppierungen	Tag		gratis
Andere Nutzungen auf Anfrage	Std.		20.00
Andere Nutzungen auf Anfrage	Tag		100.00
Nachreinigung			
	Std.		30.00

^{*1} An Feier- und Ferientagen wird der volle Preis von CHF 100.00 verlangt

^{*2} Licht- und Tonmeister wird benötigt, wenn das Mischpult zum Einsatz kommt

^{*3} Zusätzlich zum normalen Einsatz notwendige Aufwendungen des Gemeindepersonals, erforderliche Nachreinigungen und übermässig benutztes Verbrauchsmaterial werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

50% Reduktion auf Miettarife für Jugendanlässe & Verbandkurse

Benützungsgebühren, die hier nicht erwähnt sind, werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom: 01. Oktober 2018

GEMEINDERAT WÜNNEWIL-FLAMATT

Andreas Freiburghaus
Ammann



Stephanie Brügger
Gemeindeschreiberin a.i.



Tarifblatt übrige Räume

Gemeindesaal inkl. Küche ^{*3}		
Ortsansässige Vereine, politische Gruppierungen	Tag	gratis
Privatanlass Ortsansässige	Tag	150.00
Auswärtige	Tag	350.00
Firmen	Tag	350.00

Theorieraum WFZ Wünnewil ^{*3}		
Ortsansässige Vereine, politische Gruppierungen	Tag	gratis
Privatanlass	Tag	100.00

Zivilschutzräume ^{*3}		
Übernachtungen Ortsansässige	Person/Nacht	8.00
Übernachtungen Auswärtige	Person/Nacht	12.00
Zuschlag während Heizperiode f. Ortsansässige und Auswärtige	Person/Nacht	4.00

Nachreinigung		
	Std.	30.00

^{*1} An Feier- und Ferientagen wird der volle Preis von CHF 100.00 verlangt

^{*2} Licht- und Tonmeister wird benötigt, wenn das Mischpult zum Einsatz kommt

^{*3} Zusätzlich zum normalen Einsatz notwendige Aufwendungen des Gemeindepersonals, erforderliche Nachreinigungen und übermässig benutztes Verbrauchsmaterial werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

50% Reduktion auf Miettarife für Jugendanlässe & Verbandkurse

Benützungsgebühren, die hier nicht erwähnt sind, werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom: 01. Oktober 2018

GEMEINDERAT WÜNNEWIL-FLAMATT

Andreas Freiburghaus

Ammann



Stephanie Brügger

Gemeindeschreiberin a.i.